



rechtsanwalt.com Urteilsdatenbank

Versicherungen > Rentenversicherung

Kein Versorgungsausgleich bei jahrzehntelanger Trennung

Nach seiner Heirat im Jahre 1960 lebte ein Ehepaar nur ca. 16 Monate zusammen. Nach der Trennung riß jeglicher Kontakt zwischen den Eheleuten ab. Im Jahre 1993 reichte die Frau schließlich den Scheidungsantrag ein und verlangte die Durchführung des Versorgungsausgleichs. Ein Versorgungsausgleich findet ausnahmsweise nicht statt, wenn die Inanspruchnahme des Verpflichteten den Umständen nach grob unbillig ist (§ 1587c BGB). Einen derartigen Fall nahm hier das Oberlandesgericht Brandenburg an. Nach allenfalls 16-monatiger Dauer des Zusammenlebens bestand die Ehe über 31 Jahre lang nur auf dem Papier. Unter diesen Umständen konnte die Frau nicht erwarten, im Rentenalter von der jahrzehntelangen Erwerbstätigkeit ihres Ehemannes zu profitieren. Die Ehefrau hatte kein Recht, Ansprüche auf den Erwerb der Rentenanwartschaften geltend zu machen. Beschluss des OLG Brandenburg vom 27.03.1997/10 UF 189/96NJW-RR 1998, 7

**gefunden auf www.rechtsanwalt.com:
[/urteile/urteil/200.8458/](http://urteile/urteil/200.8458/)**